

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studienordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management

Vom 27. Januar 1999

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S.156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 27. Januar 1999 die folgende Studienordnung beschlossen:<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienberatung, Studienvorbereitung und Anrechnung bereits absolvierter Studien
- § 5 Zeitliche Studienstruktur
- § 6 Inhaltliche Studienstruktur
- § 7 Leistungsnachweise und Abschlussprüfung
- § 8 Qualitätskontrolle und Akkreditierung
- § 9 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung das postgraduale Weiterbildungsstudium mit dem Abschluss eines "Master of Public Management" an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

### § 2 Ziele und Besonderheiten des Studiengangs

(1) Der postgraduale Studiengang "Master of Public Management" soll Fach- und Führungskräften in öffentlichen Einrichtungen relevante und aktuelle wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Qualifikationen im Bereich des Public Management vermitteln. Dabei wird der Gegenstandsbereich nicht auf die öffentliche Verwaltung begrenzt, sondern auch auf öffentliche Unternehmungen und auf private Nonprofit-Organisationen ausgeweitet. Der Studiengang soll den geltenden internationalen Standards entsprechen und Qualifikationen vermitteln, die im Public Sector Management verschiedener Staaten anwendbar sind. Das Weiterbildungsstudium soll die Studierenden auf der Basis der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Qualifikationen befähigen, Probleme des Public Management theoretisch und methodisch fundiert zu erfassen, zu analysieren, zu erklären und Lösungsansätze aufzuzeigen.

<sup>1</sup>Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 27. April 1999

(2) Der Studiengang wird vollständig in englischer Sprache durchgeführt. Er richtet sich als "Mid-career Master Program" an in- und ausländische Fach- und Führungskräfte aus dem öffentlichen Sektor. Entsprechend sollen aktive, teilnehmerzentrierte und anwendungsnahe Lernmethoden mit erheblichen Selbststudienanteilen im Vordergrund stehen.

(3) Ein erfolgreiches Studium führt nach Bestehen der Abschlussprüfung zur Verleihung des akademischen Grades "Master of Public Management".

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang "Master of Public Management" sind:

(a) Mindestens ein erfolgreiches vierjähriges Universitätsstudium, in dem eine schriftliche Abschlussarbeit ("Thesis") angefertigt worden ist und das mit einem einschlägigen "Bachelor"-Abschluss abgeschlossen worden ist. Der vorgelegte akademische Erstabschluss soll überdurchschnittlich sein (d.h. mit "gut" oder besser bewertet sein) und muss den Vorgaben der Zentralstelle zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse entsprechen. Der Erstabschluss soll im Regelfall in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach erworben worden sein. Bewerber mit einem abweichenden Erstabschluss können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie über besonders umfassende Berufserfahrungen in öffentlichen Leitungsfunktionen verfügen.

(b) Eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung in Leitungsfunktionen in Public-Sector-Organisationen.

(c) Nachgewiesene gute englische Sprachkenntnisse (TOEFL min. 550 oder IELTS min. 6,5).

(2) Über die Zulassung zum Studiengang "Master of Public Management" entscheidet ein von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der UP bestimmter Zulassungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit Drittmittelgebern.

(3) Nach der Zulassung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Universität Potsdam mit allen studentischen Rechten und Pflichten immatrikuliert.

### § 4 Studienberatung, Studienvorbereitung und Anrechnung bereits absolvierter Studien

(1) Vor der Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang findet eine obligatorische Studienberatung statt. In ihr werden Studienvoraussetzungen geklärt und Interessenschwerpunkte mit dem konkreten Studienangebot abgestimmt. Für eine kontinuierliche Studienbetreuung wird von Seiten des Studiengangs Sorge getragen.

(2) Soweit ein studienvorbereitendes Seminar angeboten wird, kann sein erfolgreicher Besuch zur Pflicht gemacht werden.



(3) Bereits erbrachte wissenschaftliche Studienleistungen oder vorhandene Abschlüsse können auf den Weiterbildungsstudiengang nicht angerechnet werden (s. § 6 Prüfungsordnung). Studienleistungen im Rahmen des Studiengangs "Master of Public Management", die auf Grund von Kooperationsvereinbarungen außerhalb der Universität Potsdam erbracht werden, werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

#### § 5 Zeitliche Studienstruktur

(1) Der Weiterbildungsstudiengang "Master of Public Management" umfasst in einem Zeitraum von einem Jahr insgesamt rund 500 Lehrveranstaltungsstunden zuzüglich eines dreimonatigen Prüfungszeitraums, in dem die Abschlussarbeit anzufertigen ist.

(2) Der Weiterbildungsstudiengang ist zeitlich in zwei Semester unterteilt. In jedem Semester sind jeweils mindestens 8 doppelstündige Veranstaltungen zu belegen.

(3) Im Zeitraum zwischen den beiden Semestern sollen die Studierenden an weiteren Veranstaltungen teilnehmen, die sich in erster Linie mit praktischen Aspekten des Public Management befassen (z.B. Planspiele, Fallstudien, Projektkurse, Exkursionen).

#### § 6 Inhaltliche Studienstruktur

(1) Der Weiterbildungsstudiengang "Master of Public Management" ist inhaltlich in vier Studienbereiche gegliedert:

- A) Public Management
- B) Public Administration/Government
- C) Public Policy
- D) Disciplinary contributions, skills and methods

(2) Die Studienbereiche gliedern sich in obligatorische Kernmodule und in Wahl(pflicht)module. Die Studiengestaltung soll sich am Studienplan (s. Anlage) orientieren.

#### § 7 Leistungsnachweise und Abschlussprüfung

Die erfolgreiche Teilnahme an den zu belegenden Lehrveranstaltungen wird durch Leistungsnachweise dokumentiert, die gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung des Weiterbildungsstudiengangs "Master of Public Management" zu erbringen sind. Die Abschlussprüfung wird ebenfalls gemäß dieser Prüfungsordnung durchgeführt.

#### § 8 Qualitätskontrolle und Akkreditierung

Die Studienveranstaltungen und der Studiengang werden kontinuierlich evaluiert. Die gewonnenen Erfahrungen sollen in regelmäßige Überprüfungen und ggf. Revisionen des Studiengangs einfließen und die Grundlage einer anzustrebenden internationalen Akkreditierung bilden.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

#### Anlage: Strukturierte Übersicht zu den Studieninhalten

Bei den folgenden Veranstaltungen handelt es sich grundsätzlich um zweistündige Veranstaltungen, die entweder semesterweise im Wochenrhythmus oder als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Die obligatorischen Veranstaltungen, die von allen Teilnehmern des Studiengangs besucht werden müssen, sind im folgenden mit (O) gekennzeichnet. Die übrigen Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen und sind mit (W) gekennzeichnet. Jeder Studierende hat aus dem gegebenen Angebot von Wahlpflichtveranstaltungen diejenige Zahl an Veranstaltungen zu belegen, die ihm den Erwerb der nach der Prüfungsordnung erforderlichen Credit Points ermöglichen.

##### A. Public Management:

- foundations of public management/governance (O) \*
- human resource management (O)
- financial management (O)
- organisation (W) \*
- change management, project management (W) \*
- marketing management (W)
- information management (W)
- specific issues of the management of public administration, public enterprises and NPO's (W)
- strategic planning and management (W)
- performance/quality management (W)

##### B. Public Administration/Government:

- comparative government and administration studies (O) \*
- development administration/management (O)
- theories of state/public administration (W) \*
- international organisations (W) \*
- the public sector of Germany (W)
- the European public sector (W)
- local government (W)
- administrative reforms (and public sector in post-socialist societies; (W)

##### C. Public Policy:

- basics of policy analysis (O) \*
- policy management of selected policy fields (O)
- policy management: development policy (W) \*
- policy management: international economics (W)

##### D. Disciplinary contributions, skills and methods:

- management behavior and skills in public sector organisations (O) \*
- information techniques/computer skills (W) \*
- public sector law (W) \*
- issues of macro and micro-economics for the public sector (W)
- public finance (W)
- empirical research methods in the public sector (W)

\*) = die Belegung der Veranstaltung im 1. Semester wird empfohlen



# Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Public Management

Vom 27. Januar 1999

Auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 27. Januar 1999 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung der Prüfung
- § 2 Grad des Abschlusses
- § 3 Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen
- § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Formen von Prüfungsleistungen
- § 10 Struktur der Abschlussprüfung
- § 11 Fachprüfungen
- § 12 Testate für sonstige Veranstaltungen
- § 13 Abschlussarbeit und Verteidigung
- § 14 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 15 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung
- § 16 In-Kraft-Treten

### § 1 Zielsetzung der Prüfung

Die Prüfung begleitet das postgraduale Studium im Studiengang "Public Management" und bildet den Abschluss dieses Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Studiengegenstands Public Management überblickt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anwenden kann und die für eine Führungsfunktion in öffentlichen Einrichtungen erforderlichen Fähigkeiten erworben hat.

### § 2 Grad des Abschlusses

Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam den akademischen Grad "Master of Public Management".

### § 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit zwei Semester und drei Monate, maximal 15 Monate.

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Public Management wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss (PA) bestellt. Dem PA gehören 4 Mitglieder an: drei Professor/inn/en der Fakultät, die im Studiengang Public Management in der Lehre tätig sind oder waren, sowie ein/e Studierende/r aus dem Studiengang Public Management.

(2) Die Amtszeit des PA beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der PA wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professor/inn/en eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der PA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in. Über die Sitzungen des PA wird Protokoll geführt. Der PA kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des PA sind nicht öffentlich.

(3) Der PA entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Public Management, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht die/der Vorsitzende, die Prüfer/innen oder das Prüfungsamt zuständig sind. Der PA kann Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Die Mitglieder des PA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Ein/e Kandidat/in kann auf Antrag Einsicht in die Bewertung der eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungsleistungen sowie in die Gutachten der eigenen Abschlussarbeit erhalten.

### § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

Der PA bestellt für jedes Prüfungsgebiet die Prüfer/innen und - soweit erforderlich - die Beisitzer/innen. Prüfer/innen und Beisitzer/innen können Professor/inn/en der Fakultät oder Lehrbeauftragte im jeweiligen Prüfungsfach sein. Ein/e Prüfer/in soll in der Regel im Studiengang Public Management eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Namen der Prüfer/innen werden den Kandidat/inn/en rechtzeitig bekannt gegeben. Kandidat/inn/en können - ohne Rechtsanspruch - Prüfer/innen vorschlagen, die die Betreuung der Abschlussarbeit übernehmen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 27. April 1999



## § 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen

Im Studiengang Public Management können weder Studienzeiten noch Studienleistungen aus vorangegangenen Studien angerechnet werden.

## § 7 Versäumnisse, Rücktritte, Täuschungen, Ordnungsverstöße

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Kandidat/in ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie/er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für Versäumnis oder Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem PA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Im Einzelfall kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt der betreffende Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(2) Versucht die/der Kandidat/in, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Belastende Entscheidungen des PA werden der/dem Kandidat/in/en unverzüglich schriftlich - mit Rechtsbehelfsbelehrung - mitgeteilt.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfer/innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | hervorragende Leistung  |
| 2 = gut               | erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung   |
| 3 = befriedigend      | den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung             |
| 4 = ausreichend       | trotz leichter Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung         |
| 5 = nicht ausreichend | wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechende Leistung |

(2) Die Noten können zur besseren Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird die Note einer Fachprüfung aus den Noten für mehrere Teilleistungen gebildet, so errechnet sich diese Fachnote aus dem - ggf. gewichteten - Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Notenabstufungen und in Absatz 3 genannten Durchschnittsnoten (Fachnoten) orientieren sich wie folgt am European Credit Transfer System (ECTS):

| Deutsche Notengebung | ECTS | ECTS Evaluierung | US-Amerikanisches System |
|----------------------|------|------------------|--------------------------|
| 1,0 - 1,3            | A    | A excellent      | A                        |
| >1,3 - 1,5           | A-   | A excellent      | A                        |
| >1,5 - 1,7           | B+   | B very good      | A                        |
| >1,7 - 2,0           | B    | B very good      | A-                       |
| >2,0 - 2,3           | B-   | B very good      | B+                       |
| >2,3 - 2,7           | C+   | C good           | B                        |
| >2,7 - 3,0           | C    | C good           | B                        |
| >3,0 - 3,3           | C-   | C good           | B-                       |
| >3,3 - 3,7           | D    | D satisfactory   | C                        |
| >3,7 - 4,0           | E    | E sufficient     | C-                       |
| > 4,0                | F    | F fail           | D                        |

> schlechter als, < besser als

In der rechten Spalte ist zum Vergleich außerdem die ungefähre Entsprechung zu der im angelsächsischen Sprachraum üblichen Benotung angegeben.

## § 9 Formen von Prüfungsleistungen

(1) Im Studiengang "Master of Public Management" sind vor allem die nachstehend genannten Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen, für die die folgenden Anforderungen gelten:

- Referat (Vortrag) einschl. Thesenpapier (Regelumfang des Thesenpapiers: 2 Seiten)
- schriftliche Hausarbeit (Term Paper) mit einem Regelumfang von 12 Seiten
- schriftliche Kurzausarbeitung (Short Term Paper) mit einem Regelumfang von 6 - 8 Seiten
- schriftliche Klausur mit einem Zeitumfang von einer Zeitstunde, die die Überprüfung des in einer Veranstaltung erworbenen Wissens anhand von konkreten Frage- und Aufgabenstellungen ermöglichen soll.

(2) Der PA kann weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen auf Antrag von Lehrkräften zulassen.

## § 10 Struktur der Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung gilt als zugelassen, wer ordnungsgemäß zum Studiengang Public Management zugelassen worden ist. Zu den einzelnen Fachprüfungen gilt als angemeldet, wer die mit einer Fachprüfung verbundene Lehrveranstaltung ordnungsgemäß belegt hat.

(2) Die Abschlussprüfung umfasst

1. die Fachprüfungen
2. die Abschlussarbeit
3. die Verteidigung der Abschlussarbeit in der abschließenden mündlichen Prüfung



(3) Im Studium sind mindestens 60 Credit Points (CP) zu erwerben, um die Abschlussprüfung erfolgreich zu bestehen.

(4) Alle Prüfungsleistungen werden im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

### § 11 Fachprüfungen

(1) Jede/r Kandidat/in hat die gemäß Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Fachprüfungen zu absolvieren und die damit verbundenen CP zu erwerben; die Fachprüfungen werden in Form von prüfungsrelevanten Studienleistungen, d.h. studienbegleitend erbracht. Die mehrfache Anrechnung gleicher oder ähnlicher Veranstaltungen auf die CP-Vorgabe sowie auf die Abschlussnote ist ausgeschlossen. Die näheren Inhalte der obligatorischen Veranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen, die im Studiengang Public Management gelehrt und geprüft werden, werden durch die jeweils geltende Studienordnung dieses Studiengangs festgelegt und beschrieben. Werden von der/vom Kandidatin/en mehr als die gemäß Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Fachprüfungen bestanden, entscheidet diese/r, welche der Prüfungsnoten vom PA bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen; im Zweifelsfall werden die für die/den Kandidat/in/en günstigsten Noten gewertet. Weitere Einzelheiten der Fachprüfungen legt der PA fest.

(2) Jede/r Kandidat/in muss die nach Studienplan vorgesehenen acht obligatorischen Veranstaltungen belegen und sich jeweils einer Fachprüfung unterziehen. Die Fachprüfung in einer obligatorischen Veranstaltung besteht aus den folgenden drei zu erbringenden Teilleistungen, deren Anforderungen in § 9 bestimmt werden:

- Abhaltung eines Referates (Vortrag) einschl. Thesenpapier und
- Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (Term Paper) und
- Anfertigung einer schriftlichen Klausurarbeit am Ende der Veranstaltung

Die Note der Fachprüfung kommt zustande, indem die drei erbrachten Teilleistungen mit je 25% gewichtet werden und die Lehrkraft zusätzlich die aktive Mitarbeit der/des Kandidatin/en in der betreffenden Veranstaltung mit einem Gewicht von 25% bewertet. Für eine erfolgreich erbrachte Fachprüfung in einer obligatorischen Veranstaltung werden drei CP gewährt.

(3) Jede/r Kandidat/in muss ferner Wahlpflicht-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 CP belegen und erfolgreich absolvieren. Dabei existieren zwei Optionen:

3a) Die/der Kandidat/in kann sich bei der Veranstaltungswahl, die aufgrund des konkreten Studienplanangebotes zu treffen ist, für eine bestimmte Anzahl an Leistungskursen (Majors) entscheiden. Bei einem Leistungskurs besteht die Fachprüfung aus den folgenden beiden zu erbringenden Teilleistungen, deren Anforderungen in § 9 bestimmt werden:

- Abhaltung eines Referates (Vortrag) einschl. Thesenpapier und
- Anfertigung eines Short Term Papers oder einer schriftlichen Klausurarbeit am Ende der Veranstaltung.

Die Note der Fachprüfung kommt zustande, indem die zwei erbrachten Teilleistungen mit je 33,3% gewichtet werden und die Lehrkraft zusätzlich die aktive Mitarbeit der/des Kandidatin/en in der betreffenden Veranstaltung mit einem Gewicht von 33,3% bewertet. Für eine erfolgreich erbrachte Fachprüfung in einem Leistungskurs werden zwei CP gewährt.

(3 b) In den übrigen von der/vom Kandidatin/en belegten Wahlpflicht-Veranstaltungen ist je eine Fachprüfung zu absolvieren, indem je Wahlpflicht-Veranstaltung eine der folgenden Teilleistungen zu erbringen ist, deren Anforderungen in § 9 bestimmt werden:

- Abhaltung eines Referates (Vortrag) einschl. Thesenpapier oder
- Anfertigung eines Short Term Papers oder
- schriftliche Klausurarbeit am Ende der Veranstaltung.

Die Note der Fachprüfung kommt zustande, indem die erbrachte Teilleistung mit 50% gewichtet wird und die Lehrkraft zusätzlich die aktive Mitarbeit der/des Kandidatin/en in der betreffenden Veranstaltung mit einem Gewicht von 50% bewertet. Für eine erfolgreich erbrachte Fachprüfung in einer derartigen Wahlpflicht-Veranstaltung wird ein CP gewährt.

(4) Die Fachprüfungen werden im Regelfall von denjenigen Lehrkräften abgenommen und bewertet, die die betreffende Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Wird eine Fachprüfung nicht bestanden, dann kann sie einmal wiederholt werden. Dabei kann aus wichtigem Grunde von den ursprünglichen Prüfungsformen abgewichen werden.

(5) Eine Wiederholungsprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung - andere Formen von Prüfungsleistungen können von den Lehrkräften beim PA beantragt werden - sollte frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach dem Nicht-Bestehen der Prüfung durchgeführt werden.

### § 12 Testate für sonstige Veranstaltungen

Die/der Kandidat/in hat ferner an den laut Studienplan vorgesehenen sonstigen Veranstaltungen des Studiengangs teilzunehmen, insbesondere an den Prüfungskolloquien, PC-Methoden- und Projektkursen sowie Exkursionen, die auch während der Semesterferien stattfinden können. Die erfolgreiche Teilnahme an den in Satz 1 genannten Veranstaltungen wird von der zuständigen Lehrkraft durch ein Testat bestätigt. Die erfolgreiche Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen ist im Regelfall mit je 2 CP pro Veranstaltung verbunden. Der Prüfungsausschuss kann für ausgewählte Veranstaltungen auch den Erwerb einer davon abweichenden Zahl von CP beschließen.



### § 13 Abschlussarbeit und Verteidigung

(1) Mit der Abschlussarbeit soll die/der Kandidat/in nachweisen, dass sie/er zu einer eigenständigen fachwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem gestellten Thema aus dem weiteren Bereich des Public Management in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage ist. Das Thema der Abschlussarbeit wird von der/dem Prüfer/in gestellt, die/der vom PA bestellt worden ist. Die/der Prüfer/in der Abschlussarbeit ist im Regelfall ein/e Professor/in der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die/der im Studiengang mitwirkt; ausnahmsweise können nach Entscheidung des PA auch Lehrbeauftragte damit betraut werden. Die/der Kandidat/in kann Vorschläge für Themenwahl und Wahl des Betreuers/der Betreuerin unterbreiten, an die der PA jedoch nicht gebunden ist. Das Thema der Abschlussarbeit ist aus einem der Fachgebiete abzuleiten, die im Studiengang behandelt werden. Der PA vergibt zu einem einheitlichen Zeitpunkt während des zweiten Fachsemesters des Studienganges die Themen der Abschlussarbeiten an die Kandidat/inn/en. Der Ausgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Im Ausnahmefall kann die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit mehrerer Kandidat/inn/en zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitrag der einzelnen Kandidat/inn/en eindeutig identifiziert werden kann. Der Regelumfang für Abschlussarbeiten beträgt 40 Seiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt höchstens zwei Monate. Auf begründeten Antrag der/des Kandidat/in kann der PA die Bearbeitungszeit um höchstens 14 Tage verlängern. Das Thema der Abschlussarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsstelle des Studiengangs Public Management in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist im Regelfall in englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit muss eine eigenhändig unterschriebene eidesstattliche Erklärung enthalten, dass die/der Kandidat/in die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat und dass sie/er eine Arbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema nicht zuvor einer anderen Institution als Prüfungsleistung vorgelegt hat.

(4) Die Arbeit wird von der/vom Prüfer/in und von einer/m Zweitkorrektor/in bewertet, die/der ebenfalls vom PA benannt wird. Die/der Zweitkorrektor/in soll im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam oder eine andere im Studiengang Public Management tätige Lehrkraft sein. Die Bewertung der Arbeit ist durch Prüfer/in und Zweitkorrektor/in schriftlich zu begründen. Die Abschlussarbeit soll im Regelfall in einer Frist von höchstens einem Monat bewertet werden. Hat nur eine/r der beiden Gutachter/innen die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder beträgt die Bewer-

tungsdifferenz mehr als 2,0, hat der PA eine/n Drittgutachter/in zu bestimmen. Die Abschlussarbeit wird dann als ausreichend oder besser bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachten eine ausreichende oder bessere Bewertung beinhalten. Aus den drei Noten wird dann das arithmetische Mittel gebildet.

(5) Für eine bestandene Abschlussarbeit werden 15 CP gewährt.

(6) Eine nichtbestandene Abschlussarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Dazu wird vom PA ein neues Thema vergeben; ggf. kann auch die/der Prüfer/in gewechselt werden. Wird die Abschlussarbeit nicht bestanden, erhält die Kandidat/in die Möglichkeit, innerhalb von höchstens drei Monaten eine neue Arbeit zu schreiben, begutachten zu lassen und zu verteidigen.

(7) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet vor einer Prüfungskommission statt, die vom PA festgesetzt wird. Die Kommission besteht im Regelfall aus der/dem Prüfer/in und der/dem Zweitkorrektor/in der Abschlussarbeit. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der/des Kandidat/in über zentrale Fragestellungen aus der Abschlussarbeit sowie aus einem nachfolgenden Prüfungsgespräch, welches das Fach betrifft, aus dem die Abschlussarbeit stammt. Die Verteidigung soll im Regelfall 30 Minuten dauern. Bei der Verteidigung können Studierende des Studiengangs Public Management als Zuhörer anwesend sein, sofern die/der Kandidat/in zustimmt. Für eine erfolgreiche Verteidigung der Abschlussarbeit werden 5 CP gewährt.

### § 14 Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn ein/e Kandidat/in insgesamt mindestens 60 CP erworben hat. Die Credit Points müssen wie folgt zusammengesetzt sein:

- a) In den obligatorischen Veranstaltungen des Studiengangs müssen mindestens 24 CP erworben worden sein,
- b) in den Wahlpflicht-Veranstaltungen des Studiengangs müssen mindestens 8 CP erworben worden sein,
- c) in den sonstigen Veranstaltungen des Studiengangs gemäß § 12 müssen mindestens 8 CP erworben worden sein,
- d) für die Abschlussarbeit müssen die damit verbundenen 15 CP vorliegen und
- e) für die mündliche Verteidigung müssen die damit verbundenen 5 CP vorliegen.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als der gewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert aus den ungerundeten Fachnoten der Fachprüfungen, der ungerundeten Note der Abschlussarbeit und der Note für die Verteidigung der Abschlussarbeit. Der Mittelwert wird auf eine Dezimalstelle genau berechnet, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Gewichte zugrunde gelegt:



1. Die Gesamtnote der Fachprüfungen geht mit einem Gewicht von 65% in die Gesamtnote der Abschlussprüfung ein.
2. Die Note der Abschlussarbeit wird mit 25% gewichtet.
3. Die Note der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit wird mit einem Gewicht von 10% versehen.

(3) Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5  
= sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5  
= gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5  
= befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0  
= ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0  
= nicht bestanden

Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 kann die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben werden.

#### § 15 Zeugnis und Urkunde über die Abschlussprüfung

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis enthält mindestens die Noten der von der/vom Kandidatin/en abgeschlossenen Prüfungsfächer, Thema und Note der Abschlussarbeit, Note der mündlichen Verteidigung sowie die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Es wird von der/vom Vorsitzenden des PA unterzeichnet.

(2) Mit dem Zeugnis wird der/dem Kandidatin/en zugleich eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 bestätigt. Die Urkunde wird von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von der/vom Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen. Mit Aushändigung der Urkunde erhält die/der Kandidat/in die Befugnis, den Abschlussgrad gemäß § 2 zu führen. Zeugnis und Urkunde werden in englischer Sprache ausgefertigt; sie enthalten als Zusatz auch die im angelsächsischen Sprachraum üblichen Äquivalente der Benotung.

#### § 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Studienordnung für das Magisternebenfach Religionswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 9. Februar 1995 die folgende Studienordnung erlassen:<sup>1</sup>

### Übersicht

- I. Allgemeine Grundlagen des Studiums
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Beschreibung des Studiengangs
  - § 3 Ausbildungsziele
- II. Organisatorisches
  - § 4 Studienfachberatung
  - § 5 Sprachkenntnisse
  - § 6 Gliederung des Studiengangs
  - § 7 Studienorganisation
  - § 8 Leistungskontrolle
- III. Grundstudium
  - § 9 Definition, Umfang, Dauer
  - § 10 Strukturierung des Lehrangebots
  - § 11 Leistungsnachweise
- IV. Hauptstudium
  - § 12 Definition und Voraussetzungen
  - § 13 Strukturierung des Lehrangebots
  - § 14 Leistungsnachweise
- V. Schlussbestimmungen
  - § 15 In-Kraft-Treten

### I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Magisternebenfachs Religionswissenschaft an der Universität Potsdam und gilt für Studierende, die im Nebenfach Religionswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

#### § 2 Beschreibung des Studiengangs

(1) Die Aufgabe der Religionswissenschaft ist es, die unterschiedlichen Religionen in ihrer Verschiedenheit als je eigene Versuche eines Welt- und Daseinsverständnisses einsichtig zu machen, dies auch im Vergleich mit den philosophischen und naturwissenschaftlichen Weltdeutungs- und -bewältigungsmodellen.

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 4. Mai 2000



(2) Das Studium der Religionen als Leben bestimmende und Kontingenz bewältigende Befindlichkeit des Menschen soll die Studierenden befähigen, mit religiösem Denken kritisch und selbstkritisch umzugehen, auch um daraus Konsequenzen für die öffentliche Debatte zu ziehen oder für ihr Amt als Erzieher/in der Jugend an den Schulen sowie in einer späteren Berufstätigkeit im Kultur-, Medien- oder tertiären Bildungsbereich.

(3) Für die Erkenntnis des Wesens von Religion, zum kritischen Begleiten und Gestalten religionswissenschaftlicher Erkenntnisse ist es erforderlich, dass Religionswissenschaftler/innen zunächst unbedingt Experte/Expertinnen auf dem Gebiet einer Religion sein müssen. Nur wer eine Religion gründlich kennt und ihre Quellentexte zu lesen und zu deuten versteht, kann relevante religionswissenschaftliche Einsichten zutage fördern. Und nur von einer solchen Basis aus können Religionswissenschaftler/innen kompetent und kritisch am Gespräch der Religionswissenschaft teilnehmen. Vergleichende Religionswissenschaft nur aus zweiter Hand führt meist zu unhaltbaren Konstrukten. Die Spezialisierung der Religionswissenschaftler/innen ist darum nötig und berechtigt. Der hierfür in Potsdam gewählte Schwerpunkt ist die jüdische Religionsgeschichte sowie die der Tochterreligion Christentum. Hinzu tritt, in Kooperation mit der Klassischen Philologie und der Soziologie, die antike Religionsgeschichte und die Religionssoziologie.

### § 3 Ausbildungsziele

Das Studium im Nebenfach Religionswissenschaft soll die Studierenden befähigen, selbstständig und methodenbewusst religionswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere von der Vielfalt der jüdischen Religionsgeschichte, der christlichen Religion sowie überblicksweise von anderen Religionen zu erwerben.

## II. Organisatorisches

### § 4 Studienfachberatung

(1) Alle Studierenden müssen am Beginn ihres ersten Semesters im Fach Religionswissenschaft an einer Studienfachberatung teilnehmen, die schriftlich zu bescheinigen ist.

(2) Den Studierenden aller Semester ebenso wie Austausch-Studierenden wird die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitenden Charakter hat. Dafür stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers im Studiengang in ihren Sprechstunden zu Verfügung.

### § 5 Sprachkenntnisse

(1) Für das Studium des Faches Religionswissenschaft ist die Kenntnis von Fremdsprachen unabdingbar. Die Kenntnis von wenigstens einer modernen Fremdsprache ist Studienvoraussetzung.

(2) Zusätzlich ist die Vorlage des Hebraicum erforderlich. Weitere Sprachkenntnisse, insbesondere Aramäisch, Jiddisch, Arabisch, Latein und Griechisch sind wünschenswert. Die Sprachkurse, die zum Erwerb von Hebräisch notwendig sind, werden als Teil des Grundstudiums vom Lehrstuhl Religionswissenschaft, die für weitere Sprachen von den anderen Philologien an der Universität angeboten und angerechnet. Bis zu zwei Semester, in denen die Pflichtsprache Hebräisch erworben wird, können von der Anrechnung auf die Regelstudienzeit ausgenommen werden.

(3) Die Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares, an der Universität erworbenes Abschlusszeugnis oder anderweitige Bescheinigungen nachzuweisen.

(4) Studierende, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, müssen die notwendigen Kenntnisse (z.B. durch Sprachkurse während der ersten Studiensemester) erwerben und in Klausuren/mündlichen Prüfungen überprüfen lassen, die im Fach Religionswissenschaft entweder selbst abgenommen werden bzw. den jeweils üblichen Anforderungen an der Universität Potsdam entsprechen müssen. In Zweifelsfällen und über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 6 Gliederung des Studiengangs

### A. Religionsgeschichte mit den Teilgebieten:

1. Die Religion der biblischen Zeit (der Hebräischen Bibel)
2. Die Hellenisierung des Judentums, die Apokryphen und Pseudepigraphen, religiöse Gruppen: Qumran, Pharisäer etc.
3. Das Neue Testament
4. Rabbinische Literatur und Theologie, Talmudim und Midraschim
5. Die frühe jüdische Mystik
6. Judentum des Mittelalters bis zur Neuzeit
  - a. Rabbinische Theologien
  - b. Jüdische Religionsphilosophen
  - c. Mystik, Kabbala und Chassidismus
7. Jüdische Aufklärung und Moderne
8. Christliche Theologien
  - a. Das Neue Testament
  - b. Katholische Lehren
  - c. Protestantische Lehren
  - d. Orthodoxe Lehren
9. Antike Religionen des Mittelmeerraumes
10. Islam

### B. Systematische Religionswissenschaft u. Religionssoziologie

1. Einführung in die Geschichte der Religionswissenschaft
2. Systematische Fragen und Begriffe der Religionswissenschaft



### C. Vergleichende Religionskunde

Ausgehend von den zuvor erworbenen Kenntnissen religiöser Phänomene und religionsgeschichtlicher Entwicklungen, sollen im religionswissenschaftlichen Kolloquium in studentischer Erarbeitung andere Religionen und Religionstypen vergleichend kennen gelernt werden, z.B. Islam, Hinduismus, Buddhismus, Gnosis, altorientalische Religionen etc. - Die Studierenden sollen hier ihre erworbenen religionswissenschaftlichen Kenntnisse in der Erarbeitung ihnen noch unbekannter Religionen erproben, sollen ihre religionswissenschaftliche Bildung erweitern und den Blick für das Wesen ihrer bisherigen Schwerpunkte schärfen.

### § 7 Studienorganisation

(1) Studierende können im Rahmen des Lehrangebotes Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen. In Lehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis erstrebt wird, tragen sie sich rechtzeitig, spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung, in die Teilnehmerlisten ein.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen können wahlweise mit oder ohne Leistungsnachweise besucht werden, es sei denn, anderes wird in dieser Ordnung ausdrücklich gefordert. Eine grundsätzliche Trennung von Veranstaltungen für Grund- und Hauptstudium wird nicht vorgenommen, außer anderes wird in dieser Ordnung ausdrücklich angegeben.

(3) Die Veranstaltungen sind im Einzelnen:

1. Sprachkurse
2. Lektürekurse oder Übungen
3. Proseminare
4. Hauptseminare
5. Vorlesungen, die mit erbrachtem Leistungsnachweis als Grundkurs zählen
6. Kolloquien, als religionskundliches Kolloquium oder zur Erörterung neuerer Forschungsergebnisse.

### § 8 Leistungspflichten

(1) Die Kontrolle über den erreichten Wissensstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, durch studienbegleitende Prüfungen, schriftliche Arbeiten und Referate sowie in Prüfungen beim Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Beteiligung und der Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referates, einer Klausur und/oder anderer schriftlicher Nachweise bescheinigt.

(3) Eine Testpflicht bei Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis besteht nicht.

### III. Grundstudium

#### § 9 Definition, Umfang, Dauer

(1) Das Grundstudium dient vor allem der Grundausbildung im Fach Religionswissenschaft. Es führt in die Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Methoden und Theorien im Bereich der Religionswissenschaft ein. Es vermittelt Grundwissen im Bereich der studienrelevanten Sprachen (insbesondere Hebräisch), der jüdischen Religionsgeschichte, antiker Religionen des Mittelmeerraumes sowie christlicher Theologien.

(2) Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam 20 Semesterwochenstunden (SWS).

#### § 10 Strukturierung des Lehrangebots

(1) Überblicksvorlesungen, besonders aus den Bereichen der jüdischen und christlichen Religion und deren religiöser Literatur, sollen eine erste Orientierung und Überblick verschaffen, um eine sinnvolle Anlage des Studiums zu ermöglichen.

(2) Die Vorlesungen vermitteln Kenntnisse von zeitlich und thematisch weiter gefassten Bereichen der Religionswissenschaft.

(3) Vorlesungen werden als Grundkurse angerechnet, sofern ein benoteter Leistungsnachweis erbracht wird.

(4) Übungen dienen zur Vertiefung der Quellen- und Literaturkenntnis auf ausgewählten Gebieten.

(5) Obligatorische Sprachkurse auf unterschiedlichen Niveaus dienen dem Erwerb der studienrelevanten Sprachen, besonders Hebräisch, Aramäisch und Jiddisch (in enger Zusammenarbeit mit dem Angebot im Studiengang Jüdische Studien) oder entsprechend Griechisch und Latein im Angebot der klassischen Philologie und der Romanistik.

(6) Proseminare behandeln zeitlich und thematisch eng begrenzte Gebiete. Sie sollen die Studierenden anhand von Quellen und Literatur in die Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einführen. Die Studierenden sollen im Proseminar in die Lage versetzt werden, Quellen und Literatur zu einer bestimmten Frage auszuwerten, zu interpretieren und wissenschaftliche Texte formgerecht zu verfassen. Als Leistungsnachweis dient zumindest eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 - 15 Seiten.

(7) Hauptseminare dürfen nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden besucht werden, sie werden als solche anerkannt.



## § 11 Leistungsnachweise

(1) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Beleglisten, die die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen, das jeweilige Semester und den Namen der Dozentin/des Dozenten enthalten müssen, nachgewiesen.

(2) Die Studierenden besuchen Lehrveranstaltungen in möglichst vielen der in § 6 genannten Studienbereiche. Für sie sind im Grundstudium obligatorisch:

1. Hebräischkenntnisse (Anwesenheitsschein)
2. 1 Proseminarschein
3. 1 Grundkurschein

(3) Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

## IV. Hauptstudium

### § 12 Definition und Voraussetzungen

(1) Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbstständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu ist es für die Studierenden erforderlich, sich mit unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten vertraut zu machen und die Fähigkeit zu entwickeln, diese in wissenschaftlicher Form darzustellen.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

### § 13 Strukturierung des Lehrangebotes

(1) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis sind die Vorlesungen, Übungen und teilweise Kolloquien.

(2) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind die Hauptseminare und das Kolloquium zur „Vergleichenden Religionskunde“.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Basis regelmäßiger Anwesenheit und einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 - 25 Seiten durch einen Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) bestätigt.

### § 14 Leistungsnachweise

(1) Obligatorisch für die Studierenden sind:

1. Hebraicum
2. 1 religionsgeschichtlicher (Bereich § 6 A) Hauptseminarschein
3. 1 Hauptseminarschein in Religionsphänomenologie (Bereich § 6 B)

alternativ

1 Hauptseminarschein aus der antiken Religionsgeschichte des Mittelmeerraumes oder aus dem religionsvergleichenden Kolloquium (Bereich § 6 C). Wahl einer oder mehrerer nicht dem Bereich § 6 A angehörender Religionen, über die anhand einer schriftlichen Ausarbeitung eine wenigstens zweistündige Seminarsitzung gestaltet werden muss.

(2) Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.



**Besondere Prüfungsbestimmungen für das  
Nebenfach Religionswissenschaft  
im Magisterstudium an der Universität  
Potsdam**

**Vom 9. Februar 1995**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), am 9. Februar 1995 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Religionswissenschaft erlassen:<sup>1</sup>

**Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Abschluss des Studiums
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung für das Magisternebenfach Religionswissenschaft und gelten für alle Studierenden, die im Magisterstudium Religionswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

**§ 2 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I bestellt einen Prüfungsausschuss für das Nebenfach Religionswissenschaft, bestehend aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professoren, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einer/einem Studierenden im Hauptstudium. Den Vorsitz führt eine/r der Professorinnen/Professoren.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität die Prüfungsangelegenheiten des Fachs für die Zwischen- und Magisterprüfung und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und die Zulassung zur Zwischenprüfung und Magisterprüfung im Nebenfach Religionswissenschaft.

**§ 3 Zwischenprüfung**

Das Grundstudium wird mit einer 20minütigen Prüfung zu einem Thema aus den Teilbereichen des § 6 A der Studienordnung (StO) abgeschlossen.

**§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung im Magisternebenfach Religionswissenschaft sind gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 2 - 4 der MPO folgende Nachweise vorzulegen:

1. Die Bestätigung über die Studienfachberatung (gem. § 4 StO);
2. der Nachweis der Sprachkenntnisse (gem. § 5 StO);
3. die Leistungsnachweise der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß 11 Abs. 2 StO.

(2) Das Nähere regelt die MPO.

**§ 5 Abschluss des Studiums**

(1) Das Hauptstudium im Studiengang Religionswissenschaft endet mit einer Magisterprüfung gemäß der MPO. Sie besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) können nicht durch Leistungsnachweise oder studienbegleitende Prüfungen ersetzt werden.

**§ 6 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Vor der Meldung zur Magisterprüfung müssen mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung müssen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der MPO die in § 14 Abs. 1 StO angeführten Leistungsnachweise beigelegt werden.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 4. Mai 2000



# Studienordnung für das Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie die Fächer Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 12. Dezember 1999

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBL I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 12. Dezember 1999 die folgende Studienordnung beschlossen:<sup>1</sup>

## Übersicht

- I. Allgemeine Bedingungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 3 Generelle Ziele des Studiums
  - § 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen
  - § 5 Studienfachberatung
  - § 6 Studienorganisation
- II. Inhalt und Aufbau des Studiums
  - § 7 Inhalt des Studiums
  - § 8 Aufbau des Studiums
    - A. Allgemeines
    - B. Grund- und Hauptstudium
  - § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
    - A. Grundstudium
    - B. Zwischenprüfung
    - C. Hauptstudium
- III. Schlussteil
  - § 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Studentafel

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie des Studiums in den Fächern Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.
- (2) Theoretische und praktische Erfahrungen bzw. Berufsabschlüsse oder Teilabschlüsse in kaufmännisch-verwaltenden oder gewerblich-technischen Tätigkeitsbereichen erleichtern das Studium und können auf Praktikumleistungen angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

## § 3 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium bereitet durch fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf eine wissenschaftlich reflektierte und orientierte Lehrtätigkeit in den Fächern Arbeitslehre oder Arbeitslehre/Technik vor.
- (2) Das Studium in den Fächern Arbeitslehre und Arbeitslehre/Technik soll die Studierenden befähigen, selbstständig Wissen und Können zur Gestaltung einer arbeitsorientierten technisch-ökonomischen Bildung zu erwerben. Im Mittelpunkt steht die Durchdringung der engen Wechselbeziehungen zwischen den immer schnelleren und tiefgreifenderen technischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Veränderungen der Arbeitswelt sowie der beruflichen und nichtberuflichen Arbeit.
- (3) Die Ausbildung erfolgt im Rahmen des Potsdamer Modells der Lehrerbildung und soll besonders dazu führen, möglichst frühzeitig theoriegeleitete praxisorientierte Erfahrungen zu erwerben.

## § 4 Leistungsnachweise und Leistungskontrollen

- (1) In den einzelnen Semestern werden Lehrveranstaltungen angeboten, in denen Leistungsnachweise (= Leistungsscheine) erworben werden und solche, für die keine Leistungsnachweise, sondern allenfalls Teilnahme­scheine ausgestellt werden.
- (2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind
  - a) fachwissenschaftliche Praktika (Veranstaltungen zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen),
  - b) Proseminare (Veranstaltungen zur Einführung in die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Arbeitslehre),
  - c) Hauptseminare (Seminare im Hauptstudium) und
  - d) Spezialkurse und Projekte sowie Blockpraktika in der fachdidaktischen Ausbildung.

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. Juni 2000



(3) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis sind

- a) Vorlesungen  
(Einführungs- und Grundlagen- sowie Spezialvorlesungen);
- b) Übungen  
(zur Einführung in die Bezugswissenschaften oder zur Vorbereitung von Praktika);
- c) Exkursionen (zur Realbegegnung).

(4) Die Kontrolle über den erreichten Leistungsstand erfolgt in studienbegleitenden Leistungsüberprüfungen sowie in Prüfungen beim Abschluss des Grund- und Hauptstudiums.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Regelmäßige Teilnahme: Diese ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungen pro Semester versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die betreffende Lehrkraft.
- b) Aktive Beteiligung und Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Referats oder einer Klausur oder anderer schriftlicher, mündlicher oder gegenständlicher Nachweise gemäss § 9 dieser Studienordnung.

(6) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Belegungslisten, in denen die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen angegeben werden müssen, nachgewiesen.

## § 5 Studienfachberatung

(1) Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen des Instituts für Arbeitslehre/Technik zu nutzen. Zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist je eine Studienfachberatung obligatorisch.

(2) Den Studierenden aller Semester und Studiengänge wird darüber hinaus die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitend angeboten wird. Dafür stehen der Studienberater und die Professoren in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

## § 6 Studienorganisation

Die Studierenden können im Rahmen des Lehrangebots entsprechend ihrer eigenen Studienschwerpunkte vertiefende Lehrgebiete belegen. Während des Grundstudiums erlaubt der modulare Aufbau den Wechsel zwischen Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen und Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien. In

Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis tragen sich die Studierenden spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung in die Teilnehmerlisten ein.

## II. Inhalt und Aufbau des Studiums

### § 7 Inhalt des Studiums

(1) Das Studium erschließt die Arbeitswelt aus der Perspektive der Handelnden. Es ist im wesentlichen durch soziotechnische und sozioökonomische Inhalte bestimmt. Die Entscheidungen über die Auswahl und Anordnung von Inhalten beruhen einerseits auf der Grundlage einer allgemeinen Techniktheorie, wie sie in den Ansätzen zur "Allgemeinen Technologie" vorliegt, verbunden mit den notwendigen mehrperspektivischen Betrachtungsweisen. Andererseits werden wirtschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre vermittelt, wobei die Inhaltsauswahl vorwiegend aus der Sicht wirtschaftlicher Betroffenheit in den Handlungsfeldern Haushalt, Betrieb und Öffentlichkeit vorgenommen wird.

(2) Das Studium im Fach Arbeitslehre umfasst die folgenden Lehrveranstaltungsbereiche:

1. Integrative Lehrveranstaltungen
  - 1.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in die arbeits-, technik-, natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Arbeitslehre
  - 1.2 Lehrveranstaltungen zur Verdeutlichung des Wandels der Arbeits- und Berufswelt
2. Lehrveranstaltungen zur Fachausbildung
  - 2.1 Lehrveranstaltungen zur Einführung in die Theorie technischer Sach- und Handlungssysteme
  - 2.2 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über Grundlagen soziotechnischer Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und den hierin gestalteten technologischen Grundvorgängen
  - 2.3 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung und Vertiefung von Themen über Grundlagen sozioökonomischer Systeme in Haushalt, Betrieb und Öffentlichkeit
3. Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik
  - 3.1 Lehrveranstaltungen zu fachdidaktischen Ansätzen und Konzepten im Lernfeld Arbeitslehre
  - 3.2 Lehrveranstaltungen zum Einsatz und zur Gestaltung fachspezifischer und fächerübergreifender Methoden
  - 3.3 Lehrveranstaltungen zur Auswahl und Begründung von Zielen, Inhalten, Methoden und Medien im Kontext der Planung, Gestaltung und Analyse von Unterricht
  - 3.4 Lehrveranstaltungen zu ausgewählten Problemen der Fachdidaktik und zur Bewältigung schwieriger Unterrichtssituationen

(3) Das Studium im Fach Arbeitslehre/Technik umfasst neben den oben unter § 7 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungsbereichen die folgenden:



## 1. Lehrveranstaltungen zur Fachausbildung

Lehrveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung von Themen über Grundlagen soziotechnischer Systeme des Stoff-, Energie- und Informationsumsatzes und den hierin gestalteten technologischen Grundvorgängen.

## 2. Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik

Lehrveranstaltungen zu speziellen Problemen der Technikdidaktik und zu Spezifika der Planung und Gestaltung des Technikunterrichts in der gymnasialen Oberstufe.

## § 8 Aufbau des Studiums

### A. Allgemeines

(1) Das Studium in den Fächern Arbeitslehre und Arbeitslehre/Technik gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen hat eine Regelstudienzeit von acht und das Studium für das Lehramt an Gymnasien von neun Semestern. Die Regelstudienzeit schließt Praktika und das Ablegen der Ersten Staatsprüfung mit ein.

(2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Näheres regeln die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam sowie die Festlegungen in dieser Studienordnung.

(3) Das Hauptstudium wird durch die erste Staatsprüfung abgeschlossen. Näheres regeln das Lehrerbildungsgesetz sowie die Lehramtsprüfungsordnung.

### B. Grund- und Hauptstudium

(4) Das Grundstudium dient der Herausbildung einer Grundbefähigung in den Gegenstandsbereichen der Arbeitslehre. Das Grundstudium führt vor allem in die Interdependenzen von Natur, Technik, Wirtschaft, Beruf, Haushalt und Umwelt unter Berücksichtigung der Arbeit als didaktisches Zentrum ein.

(5) Das Hauptstudium vertieft die Grundlagen in den Gegenstandsbereichen Technik und Wirtschaft. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen begleiten die fachwissenschaftliche Ausbildung und vermitteln Kenntnisse über verschiedene Modelle einer allgemeinen technischen, ökonomischen und haushälterischen Bildung sowie über Unterrichtsverfahren im Lernfeld Arbeitslehre und dienen dem Erwerb von Erfahrungen im Gestalten eines fundierten Fachunterrichts.

(6) Projektstudien dienen der Anwendung, Konsolidierung und Erweiterung erworbenen Wissens und Könnens aus fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fach-

praktischen Studien. Die Projekte sollen disziplinübergreifende Fragestellungen initiieren, Kooperation erfordern, gesellschaftliche Bedeutung erlangen und Kontakt zu außeruniversitären Praxisfeldern ermöglichen. Das Resultat der Projektarbeit ist in Form eines gegenständlichen Werkes oder einer Aktion mit schulpraktischer Relevanz zu dokumentieren.

(7) Fachpraktische und fachdidaktische Studien sowie Exkursionen sind Bestandteile des Studiums.

1. Die fachpraktischen Studien bestehen aus folgenden Komponenten:

- einem einwöchigen Fachpraktikum in einem Betrieb oder Unternehmen. Das Praktikum dient der Gewinnung elementarer Erfahrungen in der Arbeitswelt vor allem aus technischer und wirtschaftlicher Perspektive sowie der Analyse ausgewählter Arbeitsplätze in Betrieben;
- einem zweiwöchigen Praktikum zur manuellen und maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen bei besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien zur Arbeitssicherheit;
- vorlesungs- bzw. seminarbegleitenden Praktika zur Entwicklung fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen.

2. Die fachdidaktischen Studien werden semesterbegleitend in Form schulpraktischer Studien und als Unterrichtspraktikum von vier Wochen Dauer durchgeführt.

Es ist zu sichern, dass etwa zwanzig Prozent der nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in Form von Praktika erbracht werden. Zeiten beruflicher Tätigkeit können auf Fachpraktika angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch Facharbeiterbrief oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen.

3. Im Grund- und Hauptstudium wird mindestens je eine Exkursion durchgeführt. Sie dienen der Realbegegnung zur Verdeutlichung des Einflusses moderner Technologien auf die Arbeitswelt beziehungsweise der Veranschaulichung historischer Aspekte der Technik.

## § 9 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

### (A) Grundstudium

(1) Im Grundstudium des Faches Arbeitslehre sind drei Leistungsnachweise obligatorisch:

- ein Proseminarschein „Arbeit – Beruf“;
- ein Proseminarschein „Arbeit – Haushalt“;
- ein Proseminarschein „Arbeit – Wirtschaft“.

Darüber hinaus müssen das naturwissenschaftlich-technische Praktikum und das Betriebspraktikum zur Analyse von Arbeitsplätzen abgeleistet sein. Das Betriebspraktikum zur Analyse von Arbeitsplätzen ist durch



einen schriftlichen Beleg im Umfang von ca. 20 Seiten nachzuweisen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für den Erhalt des Proseminarscheins „Arbeit und Beruf“.

(2) Im Grundstudium des Faches Arbeitslehre/Technik sind fünf Leistungsnachweise obligatorisch:

- ein Proseminarschein „Arbeit - Beruf“;
- ein Proseminarschein „Arbeit - Haushalt“;
- ein Proseminarschein „Arbeit - Wirtschaft“;
- ein Proseminarschein „Mathematisch - Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik“;
- ein Proseminarschein "Allgemeine Technologie/Arbeitswissenschaft".

Darüber hinaus müssen die oben unter § 9 Abs. 1 genannte Praktika durchgeführt werden.

#### **(B) Zwischenprüfung**

Die Modalitäten der Zwischenprüfung werden in der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam und in den besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Arbeitslehre beziehungsweise Arbeitslehre/Technik geregelt.

#### **(C) Hauptstudium**

(1) Im Hauptstudium sind für das Fach Arbeitslehre zwei Leistungsnachweise obligatorisch:

1. ein Hauptseminarschein für Lehrveranstaltungssequenzen aus der fachwissenschaftlichen Ausbildung;
2. ein Hauptseminarschein aus der Fachdidaktik.

(2) Im Hauptstudium sind für das Fach Arbeitslehre/Technik drei Leistungsnachweise obligatorisch:

1. zwei Hauptseminarscheine für Lehrveranstaltungssequenzen aus der fachwissenschaftlichen Ausbildung;
2. ein Hauptseminarschein aus der Fachdidaktik.

Darüber hinaus müssen das Praktikum zur manuellen und maschinellen Bearbeitung von Werkstoffen sowie das Schulpraktikum abgeleistet sein.

### **III. Schlussteil**

#### **§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Fächern Arbeitslehre und Arbeitslehre/Technik im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam beginnen. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, nach eingehender Studienberatung ihr Studium auf der Grundlage dieser oder der bisher gültigen Ordnung abzuschließen.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Potsdam in Kraft.



## Anlage 1: Studententafel

Studiengang "Arbeitslehre" 58 SWS (2. Fach: 50 SWS)

|           |   | SWS<br>I.<br>Fach | ECTS <sup>3</sup> | SWS<br>II.<br>Fach | ECTS           |
|-----------|---|-------------------|-------------------|--------------------|----------------|
| <b>1.</b> | <b><i>Integrative Lehrveranstaltungen</i></b>                                   |                   |                   |                    |                |
| 1.1       | <i>Grundlagen der Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften</i> | 17                |                   | 17                 |                |
| 1.1.1     | Allgemeine Technologie/ Arbeitswissenschaft                                     | 3                 | 3                 | 3                  | 3              |
| 1.1.2     | Arbeit-Wirtschaft   | 3                 | 5                 | 3                  | 5              |
| 1.1.3     | Arbeit-Haushalt   | 3                 | 5                 | 3                  | 5              |
| 1.1.4     | Arbeit-Beruf  | 3                 | 5                 | 3                  | 5              |
| 1.1.5     | Natur- Technik  | 5                 | 5                 | 5                  | 5              |
| 1.2       | <i>Einführung in die Fachdidaktik</i>   | 2                 | 2                 | 2                  | 2              |
| <b>2.</b> | <b><i>Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen</i></b>                         | 32                |                   | 24                 |                |
| 2.1       | <i>Sozio-Ökonomie</i>   | 8                 |                   | 6                  |                |
| 2.1.1     | Sozio-Ökonomie I  | 6                 | 6 <sup>2</sup>    | 6                  | 6 <sup>2</sup> |
| 2.1.2     | Sozio-Ökonomie II   | 2                 | 2                 |                    |                |
| 2.2       | <i>Systeme des Stoffumsatzes</i>  | 8                 |                   | 6                  |                |
| 2.2.1     | Systeme des Stoffumsatzes I   | 6                 | 6 <sup>2</sup>    | 6                  | 6 <sup>2</sup> |
| 2.2.2     | Systeme des Stoffumsatzes II  | 2                 | 2                 |                    |                |
| 2.3       | <i>Systeme des Energieumsatzes</i>  | 8                 |                   | 6                  |                |
| 2.3.1     | Systeme des Energieumsatzes I   | 6                 | 6 <sup>2</sup>    | 6                  | 6 <sup>2</sup> |
| 2.3.2     | Systeme des Energieumsatzes II  | 2                 | 2                 |                    |                |
| 2.4       | <i>Systeme des Informationsumsatzes</i>   | 8                 |                   | 6                  |                |
| 2.4.1     | Systeme des Informationsumsatzes I  | 6                 | 6 <sup>2</sup>    | 6                  | 6 <sup>2</sup> |
| 2.4.2     | Systeme des Informationsumsatzes II   | 2                 | 2                 |                    |                |
| <b>3.</b> | <b><i>Didaktik der Technik</i></b>  | 4 <sup>1</sup>    | 10                | 4 <sup>1</sup>     | 10             |
| <b>4.</b> | <b><i>Projektstudium (wahlpflicht)</i></b>                                      | 3                 | 6                 | 3                  | 6              |

<sup>1</sup> Davon sind 2 SWS semesterbegleitende schulpraktische Ausbildung.

<sup>2</sup> Bei Erwerb eines Leistungsscheins im Hauptstudium 12 Kreditpunkte.

<sup>3</sup> ECTS: Modell des credit transfer system



## Anlage 2: Stundentafel

Studiengang "Arbeitslehre/Technik" 78 SWS (2. Fach: 58 SWS)

|           |   | SWS<br>I.<br>Fach    | ECTS <sup>3</sup> | SWS<br>II.<br>Fach   | ECTS           |
|-----------|---|----------------------|-------------------|----------------------|----------------|
| <b>1.</b> | <b><i>Integrative Lehrveranstaltungen</i></b>   |                      |                   |                      |                |
| 1.1       | <i>Grundlagen der Arbeits-, Wirtschafts-, Technik- und Sozialwissenschaften</i>         | 12                   |                   | 12                   |                |
| 1.1.1     | Allgemeine Technologie/Arbeitswissenschaft  | 3                    | 5                 | 3                    | 5              |
| 1.1.2     | Arbeit-Wirtschaft   | 3                    | 5                 | 3                    | 5              |
| 1.1.3     | Arbeit-Haushalt   | 3                    | 5                 | 3                    | 5              |
| 1.1.4     | Arbeit-Beruf  | 3                    | 5                 | 3                    | 5              |
| 1.2       | <i>Einführung in die Fachdidaktik</i>   | 2                    | 2                 | 2                    | 2              |
| <b>2.</b> | <b><i>Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen</i></b>                                 | <b>52</b>            |                   | <b>36</b>            |                |
| 2.1       | <i>Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik/ Technisch-grafische Kommunikation</i> | 8                    | 16                | 6                    | 12             |
| 2.2       | <i>Systeme des Stoffumsatzes</i>  | 12                   |                   | 8                    |                |
| 2.2.1     | Systeme des Stoffumsatzes I   | 6                    | 6 <sup>2</sup>    | 6                    | 6 <sup>2</sup> |
| 2.2.2     | Systeme des Stoffumsatzes II  | 6                    | 6 <sup>2</sup>    | 2                    | 2              |
| 2.3       | <i>Systeme des Energieumsatzes</i>  | 12                   |                   | 8                    |                |
| 2.3.1     | Systeme des Energieumsatzes I   | 6                    | 6 <sup>2</sup>    | 6                    | 6 <sup>2</sup> |
| 2.3.2     | Systeme des Energieumsatzes II  | 6                    | 6 <sup>2</sup>    | 2                    | 2              |
| 2.4       | <i>Systeme des Informationsumsatzes</i>   | 12                   |                   | 8                    |                |
| 2.4.1     | Systeme des Informationsumsatzes I  | 6                    | 6 <sup>2</sup>    | 6                    | 6 <sup>2</sup> |
| 2.4.2     | Systeme des Informationsumsatzes II   | 6                    | 6 <sup>2</sup>    | 2                    | 2              |
| 2.5       | <i>Sozio-Ökonomie</i>   | 8                    |                   |                      |                |
| 2.5.1     | Sozio-Ökonomie I  | 6                    | 6 <sup>2</sup>    | 6                    | 6 <sup>2</sup> |
| 2.5.2     | Sozio-Ökonomie II   | 2                    | 2                 |                      |                |
| <b>3.</b> | <b><i>Didaktik der Technik</i></b>  | <b>6<sup>1</sup></b> | <b>14</b>         | <b>4<sup>2</sup></b> | <b>10</b>      |
| <b>4.</b> | <b><i>Projektstudium (wahlpflicht)</i></b>  | <b>6</b>             | <b>12</b>         | <b>4</b>             | <b>8</b>       |

<sup>1</sup> Davon sind 2 SWS semesterbegleitende schulpraktische Ausbildung

<sup>2</sup> Bei Erwerb eines Leistungsscheins im Hauptstudium 12 Kreditpunkte.

<sup>3</sup> ECTS: Modell des credit transfer system



# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen für das Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen an der Universität Potsdam

Vom 16. Dezember 1999

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBL I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 12. Dezember 1999 folgende besondere Prüfungsbestimmungen für das Unterrichtsfach Arbeitslehre innerhalb der Lehramtsstudiengänge beschlossen:<sup>1</sup>

## Übersicht

- § 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewertung der Prüfungen
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten

### § 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Arbeits-, wirtschafts-, technik- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre
2. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik.

(2) Zum Bereich Arbeits-, wirtschafts-, technik- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeitslehre können zwei Teilgebiete (vgl. Positionen 1.1.2 bis 1.1.4 der Anlage 1 zur Studienordnung) von den Studierenden ausgewählt werden.

(3) Der Prüfungsstoff bezieht sich auf den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung.

### § 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Beide Teilprüfungen werden in Form mündlicher Prüfungen mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten abgelegt.

(2) Die Teilprüfungen können auch studienbegleitend durchgeführt werden.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam die Vorlage der nach § 9 Abs. A Studienordnung für das Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie die Fächer Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam geforderten Leistungsnachweise und der schriftliche Nachweis über die Studienberatung.

### § 4 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Teilgebiete separat ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsergebnisse.

### § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder aus einem vergleichbaren Studienfach einer anderen Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den genannten Fachdisziplinen, die vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung erzielt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 6 In-Kraft-Treten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup>Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. Juni 2000



# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen für das Fach Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Potsdam

Vom 16. Dezember 1999

Gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBL I S. 130) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 16. Dezember 1999 folgende besondere Prüfungsbestimmungen für die Unterrichtsfächer Arbeitslehre der Sekundarstufe I und Arbeitswissenschaft (Technik) der Sekundarstufe II innerhalb der Lehramtsstudiengänge beschlossen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 2 Durchführung der Prüfungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewertung der Prüfungen
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten

### § 1 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Arbeits-, wirtschafts-, technik- und sozialwissenschaftliche Grundlagen;
2. Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik;
3. Allgemeine Technologie/Arbeitswissenschaft.

(2) Im Bereich Arbeits-, wirtschafts-, technik- und sozialwissenschaftliche Grundlagen können zwei Teilgebiete (vgl. Position 1.1.2 bis 1.1.4, Anlage 1 zur Studienordnung) von den Studierenden ausgewählt werden.

(3) Der Prüfungsstoff bezieht sich auf den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung.

### § 2 Durchführung der Prüfungen

(1) Die Teilprüfung zur Allgemeinen Technologie/Arbeitswissenschaft erfolgt in Form einer Klausur im Umfang von neunzig Minuten. Die beiden weiteren Teilprüfungen erfolgen mündlich mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten.

(2) Die Teilprüfungen können auch studienbegleitend durchgeführt werden.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den allgemeinen Erfordernissen der Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam die Vorlage der nach § 9 Abs. A Studienordnung für das Fach Arbeitslehre für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie die Fächer Arbeitslehre/Technik für das Lehramt an Gymnasien in Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam geforderten Leistungsnachweise und der schriftliche Nachweis über die Studienberatung.

### § 4 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung ist nur dann bestanden, wenn alle Teilprüfungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden.

(2) Im Zwischenprüfungszeugnis werden die Teilgebiete separat ausgewiesen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsergebnisse.

### § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder aus einem vergleichbaren Studienfach einer anderen Hochschule entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den genannten Fachdisziplinen, die vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung erzielt wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 6 In-Kraft-Treten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. Juni 2000